

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft

„Interaktiver Haushalt“

Auf Grund des § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag folgende Kommunale Arbeitsgemeinschaft vereinbart:

Präambel

In einer zunehmend digitalisierten Welt ist der effiziente Einsatz von Softwarelösungen auch für die Verwaltung von großer Bedeutung. Die Beteiligten sehen den Bedarf für ein intelligentes Kontroll- und Verwaltungssystem zur künftigen Steuerung und Auswertung kommunaler Haushalte. In Zeiten der Verdichtung von Arbeitsvolumina und dem Anspruch der vollumfänglichen Information kommunaler Gremien wird es in zunehmenden Maße erforderlich, die Auswertung der Haushalte zu standardisieren sowie den interkommunalen Vergleich an Hand von Kennzahlen zu ermöglichen. Dabei sollen die Ziele sein, einerseits die Arbeit in den kommunalen Gremien durch interaktive Haushalte zu ergänzen und andererseits die internen Auswertungen für den laufenden Haushaltvollzug zu optimieren.

Ziel der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist die Erarbeitung von einheitlichen Vorlagen und Standards. Diese könnten – so ein weiteres Ziel der Zusammenarbeit – darüber hinaus weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Gerade die zu erarbeitenden Vergleiche auf Basis von Kennzahlen sollen die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung unterstützen.

Die beteiligten Landkreise beabsichtigen, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit eine Förderung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) zu beantragen.

§ 1 Beteiligte

(1) Beteiligte der KAG sind:

- der Landkreis Greiz – vertreten durch die Landrätin,
- der Landkreis Gotha – vertreten durch den Landrat,
- der Landkreis Hildburghausen – vertreten durch den Landrat,
- der Landkreis Kyffhäuserkreis – vertreten durch die Landrätin,
- der Landkreis Nordhausen – vertreten durch den Landrat und
- der Landkreis Wartburgkreis – vertreten durch den Landrat.

(2) Weitere Beteiligte können im Hinblick auf eine effiziente Projektdurchführung nicht aufgenommen werden.

§ 2

Aufgaben der KAG

- (1) Aufgaben der KAG sind:
 - a) die gemeinsame, projektbezogene Erarbeitung interaktiver Haushalte,
 - b) der Aufbau eines intelligenten Kontrollsystems,
 - c) die Erstellung eines gemeinsamen Berichtswesens für die Haushaltsplanung, den Jahresabschluss sowie ein unterjähriges Berichtswesen sowie
 - d) die Erstellung von Kennzahlenvergleichen.
- (2) Die Zusammenarbeit ist darauf gerichtet Erfahrungen zu bündeln, sich gegenseitig zu unterstützen, die Effizienz zu steigern, Kosten zu sparen und letztlich den Umstellungsprozess erfolgreich in hoher Qualität zu realisieren.
- (3) Vor allem zur technischen Umsetzung der gesteckten Zielstellung wird durch die Beteiligten eine, den Anforderungen entsprechende Softwarelösung beauftragt werden.

§ 3

Organe der KAG

Organe der KAG sind

1. die Beteiligtenversammlung (§ 4) sowie
2. die Steuerungsgruppe (§ 5).

§ 4

Beteiligtenversammlung und deren Aufgaben

- (1) Die Beteiligtenversammlung besteht aus den Landrätinnen/Landräten der Mitgliedslandkreise.
- (2) Jedes Mitglied der Beteiligtenversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Beteiligtenversammlung legt den grundsätzlichen Projektinhalt und -ablauf auf Vorschlag der Steuerungsgruppe fest, überwacht die Arbeit der Steuerungsgruppe sowie den Projektablauf und beschließt über die Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen.

§ 5

Steuerungsgruppe und deren Aufgaben

- (1) Die Steuerungsgruppe besteht aus den Leiter/Leiterinnen der Finanzverwaltungen der Beteiligten bzw. im Vertretungsfall aus deren Stellvertretern.
- (2) Jedes Mitglied der Steuerungsgruppe hat eine Stimme.
- (3) Durch die Mitglieder können beratende Personen hinzugezogen werden. Die, die Beteiligten beratenden, vertretungsberechtigten Personen der zu beauftragenden Steuerberatungsgesellschaft können ebenso beratend an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teilnehmen.
- (4) Die Steuerungsgruppe erarbeitet die grundsätzlichen Projekthinhalte sowie die Zeitplanung und schlägt diese der Beteiligtenversammlung zur Beschlussfassung vor. Weiterhin obliegen der Steuerungsgruppe alle operativen Aufgaben innerhalb des Projekts.

§ 6

Geschäftsordnung der KAG

- (1) Die Beteiligtenversammlung wählt aus ihrer Mitte zur Führung der Geschäfte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese den Beteiligten in der Einladung mit. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Sitzungen der Beteiligtenversammlung finden grundsätzlich halbjährlich statt. Jeder Beteiligte hat das Recht auf Einberufung einer Beteiligtenversammlung binnen von 2 Monaten nach Antragstellung. Über den Beratungsinhalt ist durch den Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches in der folgenden Sitzung bestätigt wird. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Über den Beratungs- und Beschlussinhalt ist vom Vorsitzenden ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Steuerungsgruppe wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Sitzungen der Steuerungsgruppe finden grundsätzlich vierteljährlich statt. Anlassbezogen kann zu außerordentlichen Sitzungen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen eingeladen werden. Jedes Mitglied der Steuerungsgruppe hat das Recht auf Einberufung einer Sitzung binnen eines Monats nach Antragstellung. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Über die Sitzung der Steuerungsgruppe ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und per E-Mail den Mitgliedern zu übergeben. Diesem kann binnen 14 Tagen widersprochen werden. Die Protokollführung obliegt im Wechsel allen Mitgliedern. Der Vorsitzende ist von der Protokollführung befreit.

- (3) Beschlüsse der Beteiligtenversammlung sowie der Steuerungsgruppe werden, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, bei Umlaufbeschlüssen gilt einfache Mehrheit.
- (4) Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen werden durch die Beteiligung an der KAG nicht berührt. Beschlüsse der Beteiligtenversammlung haben lediglich empfehlenden Charakter, sie sind für die beteiligten Gebietskörperschaften nicht bindend.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung und Aufhebung der KAG

- (1) Die Dauer der KAG ist unbestimmt. Die KAG kann von jedem Beteiligten vorbehaltlich des Abs. 4 unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorsitzenden der Beteiligtenversammlung zu richten.
- (2) Im Fall einer Kündigung hat der Vorsitzende der Beteiligtenversammlung die anderen Beteiligten unverzüglich zu unterrichten und eine Beteiligtenversammlung einzuberufen, die darüber entscheidet, ob sie die KAG fortsetzt, ändert oder aufhebt.
- (3) Die Aufhebung der KAG kann von den Beteiligten vorbehaltlich des Abs. 4 jederzeit zum Ende des folgenden Quartals beschlossen werden.
- (4) Sofern einer oder mehrere Beteiligte der KAG im Rahmen des gemeinsamen Projekts Interaktiver Haushalt eine Förderung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 ThürFAG erhält/erhalten, ist eine Kündigung oder Aufhebung der KAG frühestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes möglich.

§ 8

Kostenteilung

- (1) Die KAG ist ein nicht rechtsfähiger Zusammenschluss der Beteiligten, hat keinen eigenen Haushalt und erhebt keine Umlagen. Auftragsvergaben im Rahmen der Beschlussfassung der Beteiligungsversammlung als Handlungsempfehlungen sind durch die Beteiligten nach den jeweiligen, kreiseigenen Regelungen vorzunehmen.
- (2) Kosten für Verwaltungsleistungen der Mitglieder werden durch diese selbst getragen.
- (3) Zur Aufgabenerfüllung erforderliche Mittel werden zu gleichen Teilen von den Beteiligten getragen, sofern sie nicht von Dritten, insbesondere dem Fördermittelgeber, erstattet werden. Dies betrifft insbesondere den zu bindenden IT-Dienstleister.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dies nicht die Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge haben. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, eine Neuregelung der Bestimmung zu beschließen, die dem gemeinsam gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 10

Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11

Vertraulichkeit

- (1) Sämtliche Informationen, die den Beteiligten der KAG im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, sind vertraulich. Dies gilt ungeachtet dessen, ob sie als vertraulich kenntlich gemacht sind oder nicht.
- (2) Jeder Beteiligte der KAG wird vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung verwenden. Jede andere Nutzung ist untersagt, es sei denn, die anderen Beteiligten stimmen einer entsprechenden Nutzung vorab schriftlich zu.
- (3) Die Beteiligten der KAG stimmen darin überein, dass sämtliche vertrauliche Informationen sicher vor dem Zugriff Unbefugter aufzubewahren sind. Sie dürfen nur Beschäftigten zugänglich gemacht werden, die diese Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- (4) Die Vertraulichkeitsvereinbarung besteht über den Bestand der KAG fort, soweit die Beteiligten hiervon keine abweichende Regelung treffen.

§ 12

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten unterschrieben ist.

Greiz, den _____.____.2023

Gotha, den _____.____.2023

Martina Schweinsburg
Landrätin

Thomas Müller
Landrat

Hildburghausen, den _____.____.2023

Sondershausen, den _____.____.2023

Thomas Müller
Landrat

Antje Hochwind-Schneider
Landrat

Nordhausen, den _____.____.2023

Bad Salzungen, den _____.____.2023

Matthias Jendricke
Landrat

Reinhard Krebs
Landrat

ENTWURF